

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse (AfD) vom 12.02.18

und Antwort des Senats

Betr.: Förderung politischer Jugendorganisationen in Hamburg

In Paragraf 31 a des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 heißt es:

- (1) Zur Förderung ihrer politischen bildungs- und staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit erhalten die im Ring politischer Jugend e.V. zusammengeschlossenen Jugendorganisationen politischer Parteien Zuwendungen zu anerkannten Bildungsmaßnahmen und Verwaltungskosten.*
- (2) In den Ring politischer Jugend e.V. aufzunehmen sind, auf Antrag, anerkannte Jugendorganisationen von Parteien, welche in der jeweils laufenden oder vergangenen Legislaturperiode sowohl im Deutschen Bundestag als auch in der Hamburgischen Bürgerschaft vertreten sind oder waren und die sich in Programmatik und politischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen.*
- (3) Die Höhe der Zuwendung ist nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation sowie dem Wahlerfolg der jeweils zugehörigen Partei bei Bürgerschafts- und Bundestagswahlen in Hamburg zu bemessen, wobei mindestens ein Drittel der Gesamtfördersumme den förderberechtigten Jugendorganisationen zu gleichen Teilen als Grundförderung zu gewähren ist.*
- (4) Die Zuwendungen dürfen nicht für Parteizwecke verwendet werden. Das Nähere regelt eine Förderrichtlinie der zuständigen Behörde.*

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Ergänzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII) um § 31a erfolgte am 4. Februar 2015 durch die Hamburgische Bürgerschaft auf Basis des interfraktionellen Antrags Drs. 20/14575. Die im Ring politischer Jugend e.V. vertretenen Jugendorganisationen der Parteien konnten erstmals im Jahr 2015 Fördermittel gemäß der Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendarbeit durch Jugendorganisationen der Parteien (siehe Amtlicher Anzeiger Nummer 94 2015, Seite 1998 folgende) beantragen, die das Antragsverfahren regelt. Anträge richten die im Ring politischer Jugend e.V. vertretenen Jugendorganisationen der Parteien jeweils eigenständig an die für Bildung zuständige Behörde, nachdem Einvernehmen über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel von maximal 80.000 Euro p.a. erzielt wurde. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens werden auch die Mitgliederzahlen der jeweiligen Jugendorganisationen einbezogen, die jedoch nicht der für Bildung zuständigen Behörde zu melden sind. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Bildungsmaßnah-

men und für Verwaltungsausgaben in Höhe von bis zu maximal 15 Prozent der Zuwendungssumme auf Antrag.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie hoch belaufen sich die Fördergelder, die die Jugendorganisationen folgender, in der Bürgerschaft verteilter Parteien in den Jahren seit 2010 bis heute von der Hansestadt Hamburg erhalten haben?*
 - a) *CDU – Junge Union;*
 - b) *FDP – Junge Liberale;*
 - c) *SPD – Jungsozialisten;*
 - d) *GRÜNE – GRÜNE JUGEND;*
 - e) *DIE LINKE – Linksjugend.*
2. *Wie viele Fördergelder der den oben genannten Jugendorganisationen gewährten Fördergelder sind dabei in Bildungsmaßnahmen beziehungsweise die Verwaltung geflossen? Die Antworten sind bitte jeweils gesondert aufzuschlüsseln.*

Siehe Anlage.

3. *Wie viele Mitglieder zählen die oben genannten Jugendorganisationen gegenwärtig nach Kenntnis des Senats?*

Der Senat hat darüber keine Kenntnisse.

4. *Ist dem Senat bekannt, ob es Förderungen von politischen Jugendorganisationen in Hamburg aus anderen Töpfen der Europäischen Union (EU), des Bundes oder anderer Institutionen des öffentlichen Bereichs gegeben hat?*

Falls ja, wie hoch sind diese in den Jahren 2010 bis heute ausgefallen?
5. *Hat es darüber hinaus im besagten Zeitraum Förderungen für Jugendorganisationen von Parteien gegeben, die weder im Bundestag noch in der Bürgerschaft vertreten waren beziehungsweise sind?*

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *An wen und in welcher Form ist der Aufnahmeantrag zu richten?*
7. *Welche Belege sind vonseiten des Antragstellers beizubringen, damit der Antrag positiv beschieden wird?*
8. *Wem ist die Zahl der Mitglieder unserer Jugendorganisation nach § 31 a Absatz 3 AG SGB VIII mitzuteilen?*

Siehe Vorbemerkung.

Anlage

Jugendorganisations-	Be-	Aus-	Verwal-	Be-	Aus-	Verwal-	Bewilli-	Auszah-
tionen	willigung	zahlung	tungs-	willigung	zahlung in	tungsan-	gung in €	lung
	in €	in €	anteil	in €	€	teil in €	2017	in €
	2015	2015	in €	2016	2016	2016		2017
			2015					
CDU-Junge Union	3.244,34	3.244,34	keine Angaben	17.600,00	0,00	keine Angaben	7.820,00	0,00
FDP-Junge Liberale	kein Antrag	-	-	9.550,00	0,00	keine Angaben	9.428,56	0,00
SPD-Jungsozialisten	kein Antrag	-	-	28.375,00	25.500,00	keine Angaben	28.475,00	28.000,00
Grüne-Grüne Jugend	kein Antrag	-	-	11.995,00	888,43	39,44	10.925,00	1.824,00
Die Linke-Linksjugend	kein Antrag	-	-	10.390,00	10.390,00	946,00	11.050,00	11.050,00

Quelle: Interne Daten der zuständigen Behörde

Erläuterungen:

Differenzen zwischen Bewilligungen und Auszahlungen ergeben sich, wenn die Jugendorganisationen nicht die gesamten bewilligten Mittel oder keine Mittel abgefordert haben.

Die Verwendungsnachweisprüfung 2017 ist noch nicht abgeschlossen.